

# Bekanntmachung

über den Erlass einer Änderungssatzung zur Erschließungsbeitragssatzung

Zweite Satzung der Gemeinde Grünwald zur Änderung der Erschließungsbeitragssatzung vom 01.08.1988 (Amtsblatt Nr. 26 v. 01.07.1988), geändert durch Satzung vom 30.04.1993 (Amtsblatt Nr. 17 v. 30.04.1993)

Die Gemeinde Grünwald erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (BayKAG) und §§ 132, 133 Abs. 3 Satz 5 des Baugesetzbuches (BauGB) folgende Satzung:

## **§ 1 Änderung**

Die Satzung für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Gemeinde Grünwald vom 01.08.1988 (Amtsblatt Nr. 26 v. 01.07.1988), geändert durch Satzung vom 30.04.1993 (Amtsblatt Nr. 17 v. 30.04.1993) wird wie folgt geändert:

1. § 11 erhält folgende Fassung:

(1) Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des nachzuerhebenden Beitrags werden erlassen, wenn ein für diese Erschließungsmaßnahme ergangener Straßenausbaubeitragsbescheid bestandskräftig geworden ist.

(2) Erschließungsbeiträge in Höhe von einem Drittel des zu erhebenden oder bereits erhobenen Beitrags werden erlassen, sofern seit dem Beginn der erstmaligen technischen Herstellung der Erschließungsanlagen mindestens 25 Jahre vergangen sind und die Beitragspflichten im Zeitraum vom 01.04.2012 bis 31.03.2021 entstanden sind oder entstehen.

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Der Gemeinderat hat die Satzung in öffentlicher Sitzung am 11.12.2018 beschlossen.

Gemeinde Grünwald, 17.12.2018

Stephan Weidenbach  
2.Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch Anschlag an den Amtstafeln, Veröffentlichung auf der Internetseite der Gemeinde Grünwald ([www.gemeinde-gruenwald.de](http://www.gemeinde-gruenwald.de)) und im gemeindlichen Amtsblatt, Isaranzeiger vom 20.12.2018. Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.